



Ra. 173. Q.



SERENISSIMI
E D I C T,

daß

die auf der Julius-Carls-Universi-
tät zu Helmstädt befindliche Studiosi
die für die Collegia und übrige Lehr-
stunden zu zahlende Gelder in Zukunft
allemal pränumeriren sollen,
betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31. October, 1781.



Von Gottes Gnaden,
Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg &c. &c.

Wir haben mißfällig vernommen, daß ein großer Theil der auf Unserer Julius-Carls-Universität zu Helmstädt Studirenden, ob sie gleich nicht so dürftig sind, sich dennoch nach einer eingerissenen üblen Gewohnheit entweder den ohnentgeltlichen Besuch der Privat-Collegien von ihren Lehrern erbitten, und ihr Geld auf andere unnütze Art verzehren, oder gar, ohne das schuldige Honorarium bezahlt zu haben, heimlich davon gehen. Wie hiedurch nicht nur den fleißigen Lehrern zu ihrer endlichen Ermüdung, ein Theil ihrer sauer verdienten Einkünfte unbilliger Weise entzogen, sondern auch der Akademie selbst ein nachtheiliger Ruf zugezogen wird; so finden Wir für nöthig, diesem eingerissenen Mißbrauche abzuhelfen. Da dieses auf eine kürzere und bessere Art, als wenn die für die Collegia und alle übrige Lehrstunden zu zahlende Gelder ohne Ausnahme pränumeriret werden müssen, bewerkstelliget werden kann, solches auch für die Studiosos selbst von dem Nutzen ist, daß sie ihre ökonomischen Umstände gleich vom Anfange ordentlicher übersehen, und sich nach denselben in ihren Ausgaben einrichten können; so setzen, wollen, und verordnen Wir hiemit:

I) daß

- 1) daß die auf Unserer Julius = Carls = Universität zu Helmstädt befindliche Studioli die für die Collegia und übrige Lehrstunden zu zahlende Gelder in Zukunft allemal ohne Ausnahme pränumeriren sollen; wie Wir denn auch
- 2) den sämmtlichen Professoribus und übrigen Privat-Docenten daselbst hiemit auf ihren Eid und Pflichten anbefehlen, die Studiosos in ihren Collegiis und Lehrstunden nicht anders, als wenn sie das dafür zu entrichtende Honorarium pränumeriret haben, zuzulassen, auch ihnen den ohnentgeltlichen Besuch derselben nicht zu gestatten. Damit jedoch
- 3) wirklich dürstige Studio, welche die Collegia und Lehrstunden zu bezahlen gänzlich unvermögend sind, hiedurch nicht behindert werden mögen, die Absicht ihres dortigen Aufenthalts zu erreichen, und sich zu künftigen nützlichen Mitgliedern des Staats zu bilden; so wird, wenn dergleichen dürstige Studio von ihrer ehemaligen Gerichtsobrigkeit, und unter deren Gerichtssiegel ein Testimonium paupertatis produciren, denen Professoribus, und übrigen Privat-Docenten, zwar hiemit gestattet, denselben den ohnentgeltlichen Besuch ihrer Collegien und Lehrstunden sodann zu erlauben, jedoch sollen dergleichen Testimonia paupertatis Niemanden berechtigen, auf deren Vorzeigung den freyen Besuch der Collegien und Lehrstunden aus Schul-

dig-

digkeit verlangen zu können, sondern es bleibt denen Professribus und übrigen Lehrern dem ohngeachtet noch allemal überlassen, ob sie den Vorzeigern der Testimoniorum paupertatis ihre Collegia und Lehrstunden frey geben wollen, oder nicht.

Es haben sich also sämtliche Professores, auch übrige Lehrer und Privat-Docenten, imgleichen die Studiosi auf Unserer Julius-Carls Universität, nach diesem Unseren Edicte gehorsamlich zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 31sten October 1781.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. u. Br. L.



F. J. v. Flögen.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

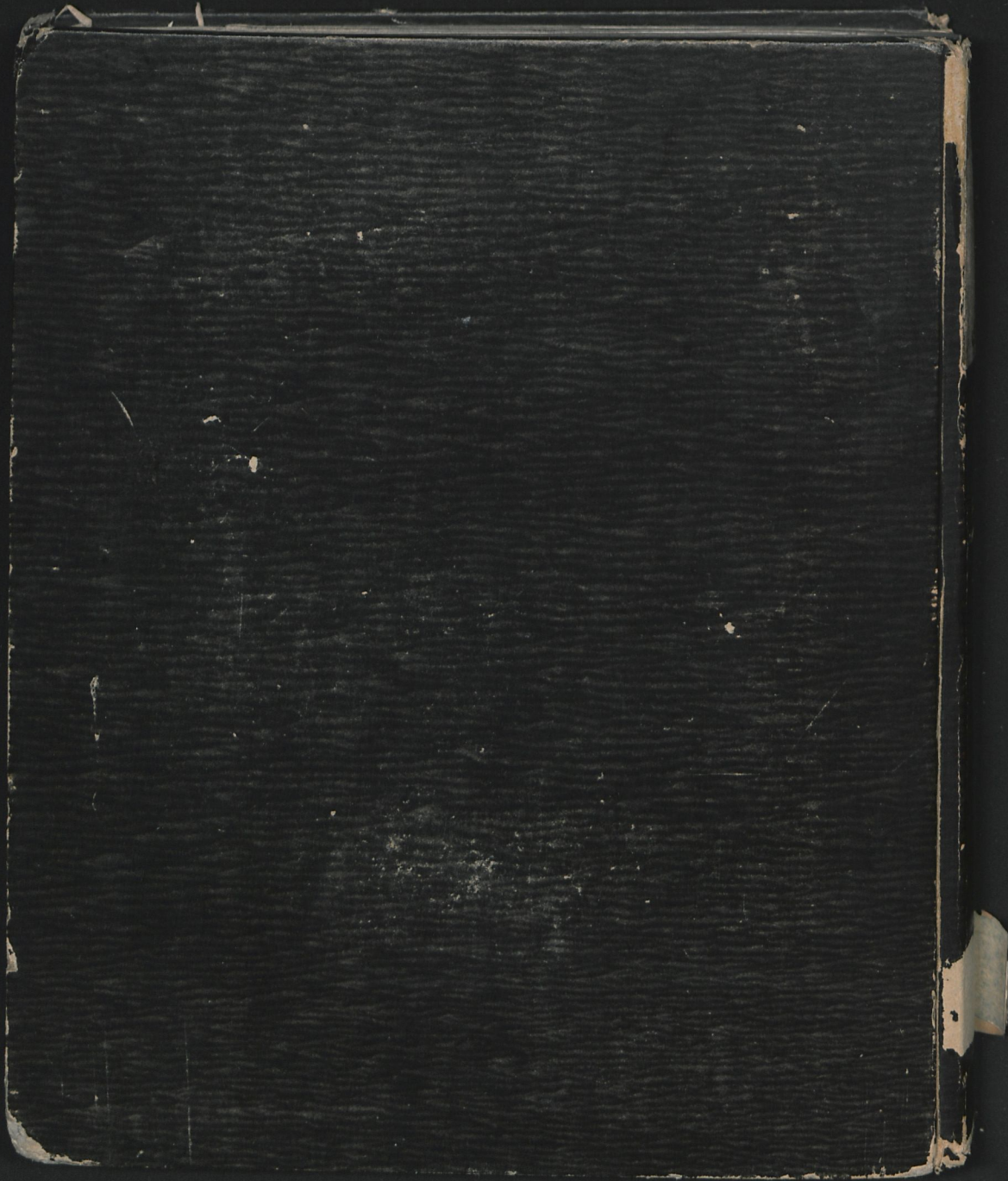


KD 18

W 17

NE



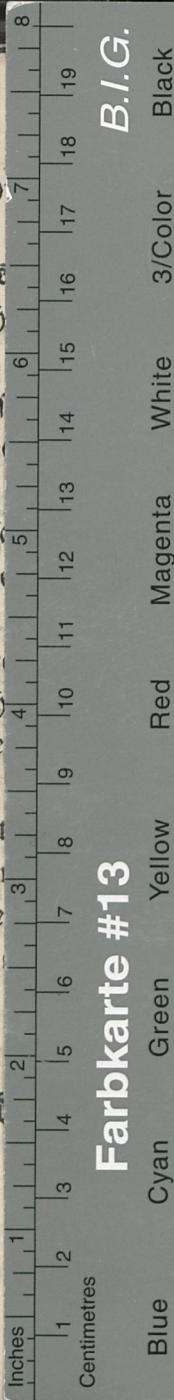


SERENISSIMI D I C T,

daß

an der Julius-Carls-Univer-
sität Helmstädt befindliche Studiosi
die Collegia und übrige Lehr-
er zu zahlende Gelder in Zukunft
niemal pränumeriren sollen,
betreffend.

Helmstädt, den 31. October, 1781.



B.I.G.

Farbkarte #13

